



Ausschussdrucksache 20(9)172

04.11.2022

**Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
10117 Berlin**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)**

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

- b) Bericht des Bundesrechnungshofes

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



4.11.2022

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss. Wir begrüßen grundsätzlich die Umsetzung der Vorschläge aus der Experten-Kommission. In der derzeitigen Lage brauchen die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt die Städte, Landkreise und Gemeinden ein klares Signal für Entlastungen. Die einmalige Abschlagszahlung kann dazu beitragen, die hohe finanzielle Belastung der Betroffenen kurzfristig zu begrenzen und ein starkes Signal gegen den wirtschaftlichen Abschwung und gegen die Inflation zu setzen. Wir gehen davon aus, dass die Entlastungen einen Großteil der Bevölkerung zeitnah erreicht. Ebenso wird diese Maßnahme dazu beitragen, dass die Gefahr von Zahlungsausfällen bei kommunalen Energieversorgern begrenzt wird.

Entlastung kommunaler Haushalte sicherstellen

Auch die Kommunen müssen von der Entlastung durch die Soforthilfe eingeschlossen werden. Wir gehen aktuell davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften als juristische Personen und damit Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 des Energiewirtschaftsgesetzes von den Regelungen mitumfasst werden. Um den Kommunen jedoch Klarheit und Sicherheit zu geben, wäre hier eine Klarstellung begrüßenswert, denn aktuell zeigt sich noch große Unsicherheit. Gegen den Ausschluss der Kommunen spricht insbesondere die rechtliche Umsetzung der einmaligen Abschlagshilfe im Rahmen der ersten Stufe für SLP-Kunden. Nach Artikel 2 § 1 Absatz 1 und 2 des Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme sollen „Letztverbraucher“ im Sinne von § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Gaspreisbremse mit einer Dezember-Abschlagszahlung geschützt werden. Letztverbraucher sind danach natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Der Begriff „Letztverbraucher“ wird im Energiewirtschaftsrecht dahingehend kommentiert, dass es sich um einen Verbrauch zur Energieumwandlung handeln muss. Erfasst wird also nicht der Weiterverkauf. Dies dürfte für die überwältige Anzahl an kommunalen Abnahmestellen der Fall sein.

Die Kommunen stehen mit ihren vielfältigen Verwaltungsgebäuden, Schulen und weiteren für das Gemeinwohl wichtigen Einrichtungen mit Blick auf die anstehenden Haushaltsberatungen vor großen Herausforderungen. Die steigenden Energiekosten schlagen auch bei den kommunalen Haushalten durch. Bei den aktuellen Ausschreibungen für Strom und Gas hören wir aus

der Praxis von mindestens einer Verdreifachung der Ausgaben. Mancherorts stehen die Kommunen vor der Frage, wie freiwillige Leistungen wie das Schwimmbad, die Bibliothek oder andere Kulturangebote aufrechterhalten werden können.

Mit klarstellenden Regelungen für Kommunen würde deutlich, dass der Bund mit seinen Entlastungen bei den Energiepreisen diejenigen Einrichtungen schützt, die in Krisenzeiten für ein funktionierendes Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt unerlässlich sind.

Umsetzung durch kommunale Energieversorger ermöglichen

Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf auf keinen Fall die Liquidität der kommunalen Energieversorger gefährden. Die Entlastungsbeträge müssen schnell und fristgerecht vom Bund (über die KfW) an die Energieversorger durchgeleitet werden. Der aktuelle Regelungsvorschlag einer „soll“-Vorschrift reicht daher nicht aus. Eine Vorfinanzierung durch die kommunalen Energieversorger ist nicht leistbar. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen.

Verfahren erleichtern

Unserem ersten Eindruck nach verursacht die Soforthilfe einen hohen bürokratischen Aufwand. Die Anträge, Berechnungen, Informations- und Veröffentlichungspflichten stellen Energieversorger, Lieferanten, Vermieter, aber auch staatliche Institutionen vor große Herausforderungen. Es ist daher unerlässlich, dass Verfahren möglichst schlank und einfach zu gestalten, um die schnelle Umsetzung bis 1. Dezember 2022 überhaupt zu ermöglichen.

Eine Auszahlung zum 1. Dezember muss auch bei Anträgen erfolgen, die aus Zeitgründen zunächst noch nicht abschließend vollständig eingereicht werden konnten. Da das Antragsverfahren bei den kommunalen Energieversorgern zu zusätzlichen Aufwendungen führt, muss der bürokratische Aufwand zwingend reduziert werden. Ebenfalls müssen für eine rechtssichere Umsetzung die Regelungsvorgaben konkretisiert werden.

Wir regen dringend an, bis Mitte November von Seiten des Bundes bzw. der KfW für die kommunalen Energieversorger Klarheit über das Verfahren zur Mittelauskehr zu schaffen. Bei der Frage nach schneller Bearbeitung muss die Rolle des geplanten privatrechtlichen Beauftragten, der vom Bund benannt wird, genauer betrachtet werden. Ihm müssen laut Gesetzentwurf alle Anträge der Lieferanten und Wärmeversorger zur Prüfung vorgelegt werden, bevor sie an die KfW weitergereicht werden. Aufgrund des zu erwartenden hohen Aufkommens an Anträgen befürchten wir bei diesem Verfahren einen Flaschenhals in der Bearbeitung, der zu Lasten der Versorger und Lieferanten geht. Der Auszahlungsprozess droht über dieses Verfahren über Gebühr verlängert oder gar blockiert zu werden. Wir regen daher an, die Beauftragten an Fristen zu binden oder sie zu ermächtigen, die Antragsprüfung auch nachholend abschließen zu dürfen.

Mieterinnen und Mieter berücksichtigen

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss sichergestellt sein, dass insbesondere Mieterinnen und Mieter von der Erstattung des Abschlags unkompliziert profitieren können. Dazu müssen die Wohnungsunternehmen und private Vermieter die Entlastung tatsächlich an die Mietenden weiterreichen. Es sollte verhindert werden, dass gerade private Vermieter mit wenigen Wohneinheiten durch Überforderung dies unterlassen. Insbesondere müssen vulnerable Gruppen wie ältere Menschen, Personen mit Sprachbarrieren sowie allgemein hilfebedürftige Menschen geschützt werden. Die Überprüfung der Entlastung darf nicht mittelbare Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Antragsstellung für bestimmte Transferleistungen werden.

Kommunale Sozialleistungen

Die Umsetzung des Gesetzes ist auch für die Kommunen, die für die Gewährung von Sozialleistungen verantwortlich sind und dabei die Heizkostenentlastung berücksichtigen müssen, relevant. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Einerseits sollten Doppelleistungen vermieden werden; andererseits muss sichergestellt sein, dass kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Jobcenter und Sozialämter entsteht. Inwieweit die in § 11 des Entwurfs vorgesehene Regelung dem Rechnung trägt, muss im Einzelnen geprüft werden.

Im Besonderen

Zu § 2, Absatz 1, Satz 3, Nummern 2 und 3:

Aus dem Entwurf und der Begründung geht nicht eindeutig hervor, wie Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen klar voneinander abgegrenzt werden sollen. Energieversorgungsunternehmen liegen nicht in jedem Fall erweiterte Informationen zu ihren Kunden oder der Verwendung des Erdgases vor. Außerdem muss der Begriff „kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen“ in § 2 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 definiert werden. Was gilt beispielsweise für einen Bäderbetrieb, der mit einem Gas-geführten BHKW sowohl sich selbst mit Wärme und Strom versorgt als auch in das öffentliche Netz einspeist. Hierzu regen wir eine Klarstellung an.

